

07.05.98

Antrag
des Landes
Baden-Württemberg

**Zweites Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(SGB XI) und anderer Gesetze**

Punkt 5 der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes zu verlangen mit dem Ziel, die Ziffern 9, 10 und 11 des Artikels 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) zu streichen.

Begründung:

Die Kostenlast für die Jugendhilfe trifft nach SGB VIII generell kommunale Träger. Im Falle der Kostenerstattungspflicht für unbegleitete minderjährige Asylbewerber, die nach geltendem Recht dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe obliegt, besteht kein sachlicher Grund, den Ländern unmittelbar durch Bundesgesetz die Kostenerstattungspflicht zuzuweisen. Damit wird in die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen unzulässigerweise eingegriffen.

Ausgeliefert am 07. MAI 1998